

Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Fischereischeinwesen (APO) des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e.V.

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1. Vorbemerkungen zur Ausbildung und Prüfung	
1.1 Allgemeine Einführung	2
1.2 Gesetzliche Grundlagen	2
1.3 Grundsätzliche Regelungen innerhalb des Verbandes	2
2. Aufbauorganisation	
2.1 Verband	3
2.2 Kreisverbände und Koordinatoren	3
2.3 Lehrgangleiter	4
2.4 Lehr- und Prüfberechtigte	5
2.5 Vereine	5
3. Inhalte, Organisation und Durchführung der Lehrgänge	
3.1 Art, Umfang und Dauer des Lehrgangs	6
3.2 Unterrichtung im Lehrgang und Lernmaterial	6
3.3 Berechtigung zur Teilnahme am Lehrgang	6
3.4 Sachliche Gliederung des Lehrgangs	6
a) Allgemeine Fischkunde	
b) Spezielle Fischkunde	
c) Hege und Gewässerkunde	
d) Gerätekunde	
e) Tier-, Natur- und Umweltschutz	
f) Gesetzeskunde	
3.5 Anmeldung der Lehrgänge und Abstimmung mit dem Koordinator	8
3.6 Lehrgangsgebühr	8
4. Fischereischeinprüfung	
4.1 Grundsätze der Prüfung	9
4.2 Festsetzung des Prüfungstermins und Übergabe der Teilnehmerliste	9
4.3 Prüfungsausschuss	9
4.4 Durchführung der Prüfung	10
4.5 Besonderheiten bei der Prüfung	11
4.6 Feststellung des Prüfungsergebnisses	11
4.7 Prüfungsgebühren	11
4.8 Kosten der Prüfung und Abrechnung der Prüfungsgebühren	12
5. Schlussbestimmungen	
5.1 Zeichnungsberechtigung	12
5.2 Änderungen und Inkrafttreten	12
Anlagen	

1. Vorbemerkungen zur Ausbildung und Prüfung

1.1 Allgemeine Einführung

Die Fischerei hat in Schleswig-Holstein eine Tradition, die weit in die Zeiten der ersten menschlichen Besiedlung zurückreicht. Funde aus der Frühgeschichte des Landes weisen darauf hin, dass unsere Vorfahren es sehr wohl verstanden, die Nahrungsvielfalt der Gewässer und angrenzenden Meere für sich zu erschließen.

Auch heute noch verkörpert die Fischerei in Schleswig-Holstein einen bedeutsamen Wirtschaftsfaktor, besonders durch die in der Freizeit organisierte Fischerei mit der Handangel. Gefördert wird diese in erster Linie von Privatpersonen genutzte Form der Fischerei für den eigenen Bedarf durch eine liberale Fischereigesetzgebung, die sich in besonderer Weise durch das jedermann zustehende Recht des freien Fischfangs an den Küstengewässern auszeichnet. Nicht minder großzügig sind die Rechte von Besuchern unseres Landes geregelt, die an den zahlreichen Seen und Flüssen angeln möchte.

Wegen der großen Zahl an Personen, die zur Fischerei berechtigt sind, müssen zum Schutz der Gewässer und der Fischbestände, der sonstigen am Wasser lebenden Tiere und Pflanzen sowie zur Erhaltung der Schönheit der Landschaft Regeln aufgestellt werden, deren Einhaltung ein erhebliches Maß an Kenntnissen für die sachgerechte Fischereiausübung und den schonenden Umgang mit der Umwelt erfordern.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Die Fischerei in Schleswig-Holstein darf grundsätzlich nur von Personen ausgeübt werden, die im Besitz eines gültigen Fischereischeines sind. Der Erwerb des amtlichen Fischereischeines ist abhängig von dem Bestehen einer Fischereischeinprüfung. Diese gesetzliche Bestimmung gilt seit dem 1. März 1983 und ist in §§ 26 ff Fischereigesetz für das Land Schleswig-Holstein (LFischG) vom 10. Februar 1996 verankert. Nähere Einzelheiten und Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz ergeben sich aus der Landesverordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes (DVO-LFischG) in der jeweils geltenden Fassung.

Danach führt der Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. im Auftrag und unter Aufsicht der obersten Fischereibehörde verantwortlich die Fischereischeinprüfung durch.

1.3 Grundsätzliche Regelungen innerhalb des Verbandes

Der Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. - im folgenden nur Verband genannt - als beliehener Träger der Fischereischeinprüfung erlässt hiermit für das Verbandsgebiet eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Fischereischeinprüfung.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt für alle mit der Ausbildung und Prüfung im Verband befassten Kreisverbände, Vereine sowie Lehr- und Prüfberechtigten verbindlich sowohl die Abläufe in den Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Fischereischeinprüfung als auch in den Fischereischeinprüfungen.

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist für alle Ausbilder und Prüfer im Bereich der Fischereischeinausbildung und -prüfung bindend. Ggf. erforderliche Abweichungen oder Veränderungen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

2. Aufbauorganisation

2.1 Verband

Der Verband verpflichtet sich, an möglichst vielen Stellen des Landes Lehrgänge zur Vorbereitung auf den Fischereischein anzubieten. Die Ausbildung in diesen Lehrgängen erfolgt in der Regel durch ehrenamtlich tätige Lehr- und Prüfberechtigte. Zur Erfüllung dieser Aufgaben delegiert der Verband die Planung und Durchführung der Lehrgänge auf die Kreisverbände und Vereine. Der Verband bleibt fachlich ausschließlich zuständig für

- Erteilung und Widerruf der Lehr- und Prüfberechtigung
- Unterrichtung der Kreisverbände, Mitgliedsvereine und Lehr- und Prüfberechtigten über alle Neuerungen im Fischereischeinwesen
- Beschaffung und Ausstattung der Lehrgänge mit einheitlichem Unterrichtsmaterial
- Ausstellung der Prüfungszeugnisse oder Bescheide und Versand an die Teilnehmer sowie Archivierung aller aufbewahrungspflichtigen Prüfungsunterlagen
- Ersatzausstellung von Prüfungszeugnissen
- Bereithaltung sowie Aktualisierung der Melde- und Abrechnungsvordrucke
- Erstellung von Auswertungen und Information der Verbandsorgane
- Datenpflege zu sämtlichen Fischereischeinprüfungen in Schleswig-Holstein
- Vermittlungsverfahren, soweit ein solches aufgrund von Unstimmigkeiten im Zusammenhang mit dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung durch einen Kreisverband oder Verein beantragt wird.

Der Verband sorgt für die Bekanntgabe der Lehrgänge im Internet oder anderen Medien.

2.2 Kreisverbände und Koordinatoren

Die regionale Koordination der Lehrgänge liegt in der Zuständigkeit der Kreisverbände. Jeder Kreisverband bestellt einen Koordinator für das Fischereischeinwesen oder benennt eine Person, die die Aufgaben des Koordinators übernimmt. Für diese Aufgabe können nur Personen bestellt oder benannt werden, die im Besitz der Lehr- und Prüfberechtigung des Verbandes sind.

Durch den Vorstand des Kreisverbandes und den Koordinator ist sicherzustellen, dass in der regionalen Zuständigkeit des Kreisverbandes flächendeckend qualitativ hochwertige Lehrgänge auf einheitlichem Niveau stattfinden. Damit möglichst viele Interessenten teilnehmen können, sind bedarfsbezogen auch Lehrgänge in komprimierter Form oder solche mit Unterricht nur an Wochenenden anzubieten.

Unter der fachlichen Leitung des Koordinators sind alle Lehrgangleiter, Lehr- und Prüfberechtigten sowie Anwärter für die Lehr- und Prüfberechtigung eines Kreisverbandes organisiert. Regelmäßige vom Koordinator einberufene und von ihm geleitete Regionalkonferenzen sollen dem Erfahrungsaustausch dienen und die Zusammenarbeit fördern. Ferner wird der Koordinator die in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Lehr- und Prüfberechtigten zu der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen des Verbandes anhalten.

Jeder Kreisverband soll unter Leitung des Koordinators eine Gruppe aus Lehr- und Prüfberechtigten zur besonderen Verwendung bilden, die bereit ist, bei Bedarf zeitlich und örtlich flexibel im Gebiet des Kreisverbandes eingesetzt zu werden. Zu deren Aufgabe gehört vorrangig die Durchführung von Lehrgängen an Orten, die bisher nicht versorgt wurden. Die Betätigung in einem anderen Kreisverband ist nur zulässig nach Vereinbarung der zuständigen Koordinatoren.

Alle im Kreisverband durch die Lehrgangleiter geplanten Lehrgänge werden rechtzeitig mit dem Koordinator abgestimmt. Dies gilt auch für Lehrgänge, die im Auftrage von Trägern öffentlicher Bildungsmaßnahmen (Volkshochschulen) oder örtlichen Kultureinrichtungen durchgeführt werden. Anfragen von Interessenten über anstehende Lehrgänge werden vom Koordinator an die zuständigen Lehrgangleiter weitergeleitet.

Der Koordinator wirkt darauf hin, dass die in seinem Verantwortungsbereich geplanten Lehrgänge auf der Internetseite des Kreisverbandes veröffentlicht werden.

Der Koordinator ist befasst mit der Auswahl von Anwärtern für die Lehr- und Prüfberechtigung und legt im Einvernehmen mit den zuständigen Lehrgangleitern geeignete Ausbildungsmaßnahmen fest. Es bleibt dem Koordinator vorbehalten, Anwärter für die Lehr- und Prüfberechtigung in eigens hierfür bestimmten Seminaren auf die zukünftige Tätigkeit vorzubereiten.

Es obliegt ferner dem Koordinator, für seinen Zuständigkeitsbereich dem Verband genügend geeignete Anwärter für die Ernennung zum Lehr- und Prüfberechtigten vorzuschlagen.

Im Kreisverband kann beschlossen werden, dass an den Koordinator zur Bestreitung seiner Aufwendungen und Auslagen aus dem Lehrgangsgebührenaufkommen maximal 2,00 Euro je Lehrgangsteilnehmer abgeführt werden. Über Einnahmen und Ausgaben hat er Aufzeichnungen zu führen und diese zur Prüfung durch die Revisoren des Kreisverbandes bereit zu halten. Näheres zur Rechnungslegung bleibt entsprechenden Regelungen des Kreisverbandes vorbehalten.

2.3 Lehrgangleiter

Die Planung und Durchführung von Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Fischereischeinprüfung fällt in die Zuständigkeit der Lehrgangleiter, die über die Lehr- und Prüfberechtigung des Verbandes verfügen müssen.

Der Lehrgangleiter ist im formalen Lehrgangsablauf verantwortlich für:

- die rechtzeitige Anmeldung des Lehrgangs beim Verband sowie die Unterrichtung der umliegenden Vereine über den geplanten Lehrgang
- die Veröffentlichung der Lehrgänge in der Tagespresse bzw. örtlichen Mitteilungsblättern. Er entscheidet über weitergehende Bekanntmachungen und Aushänge
- die ordnungsgemäße Durchführung des Lehrgangs und die umfassende Unterweisung in allen Sachgebieten nach Maßgabe dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung
- die vollständige Abrechnung der Lehrgangsgebühren innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Prüfung.

Zu den weiteren Aufgaben des Lehrgangslleiters gehören das Mitwirken bei der Ausbildung von Anwärtern auf die Lehr- und Prüfberechtigung sowie die Zusammenarbeit mit den örtlichen Angelgerädefachgeschäften als Anlaufstellen für Anmeldungen und Bildungseinrichtungen als Anbieter von Lehrgängen.

Der Lehrgangslleiter bietet den Angelvereinen, die sich in einem räumlichen Bezug zur Lehrgangsstätte befinden, die mit dem Lehrgang verbundene Möglichkeit zur Präsentation.

Der Lehrgangslleiter ist verpflichtet, sich über die für sein Aufgabengebiet notwendigen Belange im Fischereiwesen umfassend zu informieren.

2.4 Lehr- und Prüfberechtigte

Die Unterrichtung in den Lehrgängen erfolgt durch Personen, die über eine gültige Lehr- und Prüfberechtigung des Verbandes verfügen. Geeignete und im Lehrgangsbetrieb hinreichend erprobte Anwärter können auf Vorschlag des Vizepräsidenten für das Fischereischeinwesen oder des zuständigen Koordinators durch den Verband zu Lehr- und Prüfberechtigten ernannt werden.

Die Ernennung ist von dem Bestehen einer fachspezifischen Prüfung abhängig zu machen, in der durch den Anwärter die nötige Sachkunde und die Befähigung zur Unterrichtung nachzuweisen ist.

Über die Lehr- und Prüfberechtigung erteilt der Verband einen Ausweis mit einem Lichtbild des Inhabers. Die jeweilige Gültigkeitsdauer von höchstens 3 Jahren wird in den Ausweis eingetragen.

Die Lehr- und Prüfberechtigung wird befristet erteilt; Verlängerungen setzen die regelmäßige Ausübung der Lehrtätigkeit und den Besuch von mindestens einer Fortbildungsveranstaltung des Verbandes in den vergangenen drei Jahren voraus. Die Teilnahme an der Fortbildung ist zu dokumentieren.

2.5 Vereine

Die flächendeckende Ausbildung wird innerhalb des Verbandes maßgeblich durch die Unterstützung der Vereine gewährleistet. Sie tragen dazu bei, dass aus den Reihen ihrer Mitglieder geeignete Personen für die Ausbildung zur Lehr- und Prüfberechtigung ausgewählt werden.

Soweit Vereine über die nötigen personellen und sachlichen Voraussetzungen verfügen, können sie im Einvernehmen mit dem Kreisverband einen Lehr- und Prüfberechtigten zum Lehrgangslleiter berufen. Vereine, die vor Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung bereits eigenverantwortlich Lehrgänge durchgeführt haben, sind von dem Einigungsgebot ausgenommen. Die Lehrgangslleiter sind nach Maßgabe dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung mit der regelmäßigen Durchführung von Lehrgängen im Namen und für Rechnung des Vereins zu beauftragen.

Werden von den Vereinen Lehrmittel und Gerätschaften für die Ausbildung aus nicht zweckgebundenen Mitteln angeschafft, so bleiben diese Sachen in deren Eigentum. Für den Einsatz der Lehrmittel und Gerätschaften in den Lehrgängen haben die Vereine einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

3. Inhalte, Organisation und Durchführung der Lehrgänge

3.1 Art, Umfang und Dauer des Lehrgangs

In den Lehrgängen zur Vorbereitung auf die Fischereischeinprüfung werden alle Sachgebiete, die Gegenstand der Fischereischeinprüfung sind, umfassend unterrichtet. Zur Vermittlung der notwendigen Kenntnisse in den einzelnen Sachgebieten sowie zur Vorbereitung auf die Prüfung sind üblicherweise 25 bis 35 Unterrichtsstunden je 45 Minuten Dauer erforderlich.

Die Lehrgänge können extensiv über mehrere Wochen oder intensiv als einwöchige Kurse oder Wochenend-Lehrgänge mit mehreren Unterrichtseinheiten pro Tag angeboten werden. Die Dauer des Lehrgangs sowie die zeitliche Gliederung wird bedarfsbezogen durch den Lehrgangsleiter bestimmt.

An einem Lehrgang sollten höchstens 35 Personen teilnehmen; nur in Ausnahmefällen darf die Stärke eines Lehrgangs maximal 50 Teilnehmer betragen.

3.2 Unterrichtung im Lehrgang und Lernmaterial

Zur Unterrichtung im Lehrgang dürfen nur die vom Verband bestellten lizenzierten Lehr- und Prüfberechtigten eingesetzt werden. Mit Zustimmung des Verbandes können in begründeten Fällen jedoch bestimmte Sachgebiete von externen Personen mit besonderer Ausbildung und Qualifikation unterrichtet werden. Für das Einholen der Zustimmung ist der Lehrgangsleiter verantwortlich.

Anwärter für die Lehr- und Prüfberechtigung dürfen nur unter Anweisung und unter Aufsicht des Lehrgangsleiters oder eines von ihm beauftragten Lehr- und Prüfberechtigten unterrichten.

Zur Vertiefung der im Lehrgang vermittelten Kenntnisse können die Teilnehmer den vom Verband herausgegebenen Leitfaden beziehen.

3.3 Berechtigung zur Teilnahme am Lehrgang

Zur Teilnahme am Lehrgang sind alle Personen berechtigt, die das 11. Lebensjahr vollendet haben.

3.4 Sachliche Gliederung des Lehrgangs

Die im Verbandsgebiet angebotenen Lehrgänge sind einheitlich ausgerichtet und gliedern sich in sechs Sachgebiete mit folgenden theoretischen Themenbereichen:

a) Allgemeine Fischkunde

Äußerer und innerer Aufbau des Fischkörpers (Anatomie), Bedeutung der Sinnesorgane, Fortpflanzung und Laichverhalten, Fischkrankheiten.

b) Spezielle Fischkunde

Unterscheidung der einheimischen Fischarten der Binnen- und Küstengewässer, ihre Merkmale und ihre unterschiedlichen Lebensweisen.

c) Hege und Gewässerkunde

Das Wasser als Lebenselement:

Wasserqualität, Produktionskraft, Sauerstoff- und Temperaturverhältnisse der Fließ- und Stillgewässer, Tier- und Pflanzenwelt im und am Gewässer, Bedeutung der verschiedenen Gewässertypen und -regionen für die Fischbestände.

Fischhege und Gewässerpflege:

Sicherstellung des Überlebens heimischer Fischarten durch Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung von Gewässerbiotopen sowie von Wiedereinbürgerungen, Grundsätze der Nachhaltigkeit der Fischerei, mäßige und am Hegegedanken orientierte Fischereiausübung, Verhalten bei Feststellung von Fischkrankheiten, Fischsterben und Gewässerverunreinigungen, Behandlung der Fische nach dem Fang, Laich- und Schongebiete, besondere Aktivitäten zur Erhaltung seltener oder gefährdeter Fischarten, Besatzmaßnahmen, Fangregelungen, Fangmeldungen, Fangstatistik und ihre Bedeutung, Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

d) Gerätekunde

Grundsätzliche Kenntnisse über Techniken des Fischfanges:

Erlaubte und verbotene Fanggeräte und Fangmethoden, fischwaidgerechte Montage des Angelgerätes für den Fang der verschiedenen Arten der Binnen- und Küstengewässer, Unterweisung in der praktischen Handhabung der Fischereigeräte, Arten der Fischereigeräte der Berufsfischer in den Binnen- und Küstengewässern, deren Funktion und Gebrauch sowie Kennzeichnung.

e) Tier-, Natur- und Umweltschutz

Tierschutzgerechtes Verhalten gegenüber den Fischen als Lebewesen und Mitgeschöpfe, schonende Behandlung, Vermeidung unnötiger Schmerzen und Leiden, sachgerechtes Schlachten von Fischen, Lebensansprüche der Fische und anderer zum Gewässer gehörender Tiere, Erkennen möglicher Störungen, Ausübung des waidgerechten Fischfangs, Möglichkeiten zur Förderung und Erhaltung eines dem Gewässer entsprechenden artenreichen Fischbestandes und anderer im und am Gewässer lebender Arten (Hege), verantwortungsbewusster und rücksichtsvoller Umgang mit den Ressourcen der Natur, ordnungsgemäße Abfallbeseitigung, Erhaltung einer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit als Ziel des Naturschutzes.

f) Gesetzeskunde

Inhalt und Arten des Fischereirechts, Eigentum, selbständige Fischereirechte, Pacht, Erlaubnisschein, Fischereischein, Schonzeiten, Mindestmaße, Laich- und Schongebiete, Uferbetretungsrecht, verbotene Fischereimethoden, zuständige Fischereibehörden, Fischereiaufsicht, wasserrechtlicher Gemeingebrauch, Kenntnisse aus dem Natur- und Tierschutzgesetz, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Gebot der Rücksichtnahme.

3.5 Anmeldung des Lehrgangs und Abstimmung mit dem Koordinator

Durch den Lehrgangsleiter sind die Einzelheiten des Lehrgangs spätestens 14 Tage vor Beginn mit dem Koordinator festzulegen und auf dem in der Anlage beigefügten Formvordruck an den Verband zu melden. Statthaft ist die Anmeldung auf den üblichen Kommunikationswegen. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Lehrgangsstätte und Datum sowie Uhrzeit des ersten Unterrichts
- zeitliche Organisation des Lehrgangs und Angaben über die Gesamtunterrichtsstunden
- voraussichtliche Teilnehmerzahl und Höhe der veranschlagten Lehrgangsgebühr
- Name und Anschrift des Lehrgangsleiters sowie die Namen der weiteren am Lehrgang beteiligten Lehr- und Prüfberechtigten.

Der Verband unterrichtet die oberste Fischereibehörde im Wege der üblichen Kommunikationsmedien.

3.6 Lehrgangsgebühr

Die Lehrgangsgebühr ist durch den Lehrgangsleiter nach sparsamen und wirtschaftlichen Grundsätzen in der Weise zu kalkulieren, dass die mit dem Lehrgang verbundenen Ausgaben möglichst von den vereinnahmten Lehrgangsgebühren bestritten werden können. Etwaige Überschüsse sind an den Kreisverband abzuführen. Sie können jedoch bei dem ausrichtenden Verein verbleiben, soweit dieser die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.5. erfüllt. Überschüsse sind von den sonstigen Kreisverbands- oder Vereinsmitteln getrennt anzulegen und ausschließlich für notwendige Ausgaben im Rahmen der Fischereischeinausbildung zu verwenden.

In die Kalkulation sind einzubeziehen:

- Aufwandsentschädigung und Fahrkosten für die eingesetzten Lehr- und Prüfberechtigten
- Aufwendungen für Lehrmaterial und Geräteanschaffung bzw. -nutzung
- Mietaufwendungen für die Lehrgangsstätte
- Porto, Telefongebühren und sonstige Auslagen oder Kostenpauschale des Lehrgangsleiters für Organisation, Durchführung und Abrechnung.

Die Aufwandsentschädigung Lehr- und Prüfberechtigter beträgt für jede abgeschlossene Unterrichtsstunde 15,00 Euro. An Fahrkosten können je Fahrkilometer 0,30 Euro angesetzt werden. Gerechnet wird in der Regel die Fahrstrecke vom Wohnort des Lehr- und Prüfberechtigten zur Lehrgangsstätte und zurück. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Fahrpreise erstattet.

Die Kostenpauschale für den Lehrgangsleiter beträgt maximal 2,50 Euro je Lehrgangsteilnehmer. Über alle Ausgaben sind Belege zu fertigen bzw. entgegenzunehmen. Auf Anforderung ist die Kalkulation des Lehrgangs und dessen Abrechnung dem Verband gegenüber offen zu legen.

4. Fischereischeinprüfung

4.1 Grundsätze der Prüfung

Zur Prüfung zugelassen sind alle Personen, soweit sie das 11. Lebensjahr vollendet haben.

Die vorherige Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischereischeinprüfung ist nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Bewerber ohne Teilnahme an einem Lehrgang müssen sich jedoch mindestens 8 Tage vor dem Prüfungstermin beim Lehrgangsleiter angemeldet haben. Die Zulassung zur Prüfung darf ferner nicht abhängig gemacht werden von der Mitgliedschaft in einem im Verband organisierten Verein.

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Sie wird schriftlich durchgeführt.

An jeder Prüfung dürfen höchstens 50 Bewerber teilnehmen.

Vertreter oder Beauftragte der obersten Fischereibehörde sind berechtigt, der Prüfung ohne Stimmrecht beizuwohnen.

4.2 Festsetzung des Prüfungstermins und Übergabe der Teilnehmerliste

Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden durch den Lehrgangsleiter festgelegt und gleichzeitig mit der Meldung über den Lehrgang gemäß Ziffer 3.5 dem Verband bekannt gegeben. Die Prüfungstermine werden durch den Verband an die oberste Fischereibehörde gemeldet.

Spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin ist dem Verband eine Teilnehmerliste mit den erforderlichen Personaldaten der Bewerber für das Prüfungszeugnis zu übersenden. Bei Wochenend- oder Intensivlehrgängen, die sich nur über wenige Tage erstrecken, hat die Übersendung der Teilnehmerliste umgehend nach Lehrgangsbeginn zu erfolgen.

4.3 Prüfungsausschuss

Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet ein Prüfungsausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. In den Prüfungsausschuss dürfen nur Personen berufen werden, die über eine gemäß 2.4 gültige Lehr- und Prüfberechtigung verfügen. Der Vorsitzende wird durch den Verband berufen; er darf nicht mit dem zu prüfenden Lehrgang befasst gewesen sein.

Sollten nicht mehr als 15 Bewerber an der Prüfung teilnehmen oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses unvorhergesehen ausfallen, ist der Prüfungsausschuss auch mit zwei Mitgliedern beschlussfähig.

Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kurzfristig an der Teilnahme der Prüfung verhindert, übernimmt ein Beisitzer den Prüfungsvorsitz. Es ist im Prüfungsprotokoll zu vermerken, aus welchem Grunde der Prüfungsausschuss nur aus zwei Mitgliedern besteht.

Liegen besondere Prüfungsbedingungen gemäß Ziff. 4.5 vor, die eine räumliche Trennung der Bewerber erfordern, ist die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses entsprechend für jede gesonderte Bewerbergruppe um mindestens einen weiteren Beisitzer zur Aufsicht über den Prüfungsablauf zu erhöhen.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die Beisitzer sind zur unparteiischen, gewissenhaften und korrekten Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten weisungsunabhängig und nur den Bestimmungen der Landesverordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes (DVO-LFischG) sowie den Inhalten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung unterworfen.

Durch den Verband werden in Zusammenarbeit mit den Koordinatoren der Kreisverbände landesweit langjährige und erfahrene Lehr- und Prüfberechtigte benannt, aus deren Reihen die jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Eine Auflistung der benannten Personen ist der obersten Fischereibehörde zuzuleiten.

4.4 Durchführung der Prüfung

Verantwortlich für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er prüft die Vollständigkeit der Bewerber anhand der Teilnehmerliste und gibt die Regeln der Prüfung bekannt.

Der Verband hat sicher zu stellen, dass am Prüfungstag eine genügende Anzahl von Fragebögen zur Verfügung steht. Die Anzahl der im verschlossenen Umschlag vom Lehrgangsführer ausgehändigten Fragebögen wird durch die Mitglieder des Prüfungsausschusses festgestellt.

Die Prüfungshandlung darf sich nur über eine Höchstdauer von 90 Minuten erstrecken. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Unwohlsein) kann der Prüfungsvorsitzende Einzelnen eine kurzzeitige Unterbrechung der Prüfung gestatten.

Für das Ausfüllen des Fragebogens sind nur Schreibmaterialien mit urkundenechter Farbe zu verwenden.

Während der Prüfung dürfen keine prüfungsrelevanten Hilfsmittel, Aufzeichnungen und Fachbücher benutzt werden. Auch sonstige Handlungen oder Maßnahmen, die das Prüfungsergebnis beeinflussen könnten, sind unzulässig.

Verstößt ein Bewerber gegen die vorgenannten Bestimmungen, ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses verpflichtet, ihn von der Prüfung auszuschließen. Der Fragebogen wird eingezogen und als nicht ausgewertet gekennzeichnet. Der Prüfungsausschluss ist ferner mit genauer Beschreibung des Sachverhaltes im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

Jeder Bewerber erhält einen Fragebogen mit jeweils 10 Fragen aus jedem der sechs Sachgebiete, insgesamt 60 Fragen, zur schriftlichen Beantwortung (Ankreuzen der richtigen Lösung). Zu jeder Frage sind drei mögliche Antworten vorgegeben, von denen nur eine Antwort die richtige Lösung darstellt. Jede richtig beantwortete Frage wird mit einem Punkt bewertet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Sachgebiet mindestens 6 Punkte und insgesamt mindestens 45 Punkte erzielt worden sind.

Mündliche Nachprüfungen sind unzulässig.

4.5 Besonderheiten bei der Prüfung

Bewerber, die über eine amtlich festgestellte Lese- und Rechtschreibschwäche (Legasthenie) verfügen, können auf ausdrücklichen Wunsch Hilfestellung bekommen. Je nach Umfang der Behinderung kann die Unterstützung darin bestehen, dass dem Bewerber die Fragen und Antworten vorgelesen werden.

Soweit Bewerber ausländischer Herkunft über unzureichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Schrift verfügen, gewährt der Prüfungsausschuss die Beiordnung eines vereidigten Dolmetschers auf Verlangen des Bewerbers. Die hierfür entstehenden Kosten hat der die Hilfestellung in Anspruch nehmende Bewerber zu tragen. Dieser Teilnehmerkreis ist dem Prüfungsvorsitzenden rechtzeitig zu melden, damit entsprechende Maßnahmen nach Ziffer 4.3 Abs. 4 getroffen werden können.

Über die räumliche Trennung der mit Hilfestellung versehenen Bewerber vom sonstigen Prüfungsbetrieb entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Im Prüfungsprotokoll sind die Namen der Bewerber und die Art der Hilfestellung zu vermerken.

4.6 Feststellung des Prüfungsergebnisses

Die Auswertung der Fragebögen und Feststellung der Ergebnisse erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abgabe beim Prüfungsausschuss. Dieser prüft zunächst die Vollständigkeit und Lesbarkeit der Personaldaten und achtet darauf, dass der Fragebogen vom Bewerber unterschrieben ist. Die Fragebögen sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschuss zu unterzeichnen.

Die Bewerber werden über die Ergebnisse der Prüfung von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mündlich unterrichtet. Das Prüfungszeugnis oder ein Negativbescheid mit Rechtsmittelbelehrung wird dem Teilnehmer vom Verband umgehend an die auf dem Prüfungsbogen angegebene Postanschrift zugestellt. Bei Nichtbestehen der Prüfung wird, wenn möglich, sofort ein neuer Prüfungstermin mitgeteilt.

Über den Ablauf der Prüfung wird ein Prüfungsprotokoll gemäß Formvordruck erstellt. Das Prüfungsprotokoll ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zusammen mit den Fragebögen ohne Verzögerung an den Verband zu übersenden.

Der Verband überprüft stichprobenartig die Prüfungsunterlagen. Eine Zurückverweisung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Berichtigung des Prüfungsergebnisses hat immer dann zu erfolgen, wenn durch die Überprüfung die bisherigen Ergebnisse „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewandelt werden müssen.

Gegen die Prüfungsentscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

4.7 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühr ist spätestens vor der Prüfung an den Lehrgangleiter zu entrichten und beträgt für Erwachsene 25,00 Euro, für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 15,00 Euro. Die Prüfungsgebühr steht dem Verband zu.

Muss die Prüfung wiederholt werden, fällt die jeweilige Prüfungsgebühr erneut an.

4.8 Kosten der Prüfung und Abrechnung der Prüfungsgebühren

Aus den Prüfungsgebühren sind folgende im Zusammenhang mit der Prüfung anfallenden Kosten für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und die Beisitzer zu begleichen:

- jeweils 30,00 Euro Aufwandsentschädigung am Prüfungstag
- jeweils 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer vom Wohnort bis zur Prüfungsstätte und zurück bzw. Erstattung der Fahrpreise öffentlicher Verkehrsmittel
- gegen Nachweis zusätzlich Kostenerstattung für Aufwendungen, die unmittelbar durch die Prüfung verursacht werden.

Der Lehrgangleiter ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Prüfung die Abrechnung der vereinnahmten Prüfungsgebühren auf dem Formvordruck vorzunehmen und die um die Aufwendungen gekürzten Prüfungsgebühren an den Verband abzuführen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Zeichnungsberechtigung

Der Verband benennt der obersten Fischereibehörde Personen, die befugt sind, die Unterzeichnung der Prüfungszeugnisse vorzunehmen. Die Unterschriftsprobe und die amtliche Verpflichtung übernimmt die oberste Fischereibehörde.

5.2 Änderungen und Inkrafttreten

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1. Juni 2009 in Kraft; gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Lehrgangs- und Prüfungsordnung zur Fischereischeinprüfung vom 1. August 2003 außer Kraft.

Ergänzungen oder Änderungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Fischereischeinprüfung bedürfen der Genehmigung der Obersten Fischereibehörde.

Anlage

- Formvordruck Anmeldung Lehrgang und Fischereischeinprüfung
- Formvordruck Protokoll Fischereischeinprüfung
- Formvordruck Abrechnung Fischereischeinprüfung

Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.



Geschäftsstelle
Papenkamp 52
24114 Kiel

Telefon: 0431-67 68 18
Telefax: 0431-67 68 10
e-mail: info@lsfv-sh.de
Internet: www.lsfv-sh.de

Anmeldung Lehrgang zur Vorbereitung Fischereischeinprüfung

Anschrift der Lehrgangsstätte					
Lehrgangsbeginn	Datum	Lehrgangsbeginn	Uhrzeit		
Lehrgangsdauer		Unterrichtsstunden			
Teilnehmerzahl ca.		davon Erwachsene		davon Jugendliche	
Lehrgangsgebühr - Erwachsene -		Lehrgangsgebühr - Jugendliche -			
Veröffentlichung in den Verbandsmedien (Internet) erwünscht?		Ja		Nein	
Gewünschter Prüfungstermin	Datum	Uhrzeit			
Prüfungsort, falls abweichend von der Lehrgangsstätte					
Ausrichtender Kreisverband / Verein					
Kreisverband / Koordinator informiert	Datum	Name			
Namen der beteiligten Ausbilder		1)			
2)		3)			
4)		5)			
Lehrgangsleiter		Vor- und Zuname			
Postleitzahl		Wohnort			
Straße und Hausnummer					
Telefon		e-mail			
Bemerkungen					
Ort und Datum		Unterschrift Lehrgangsleiter			

Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.



Geschäftsstelle
Papenkamp 52
24114 Kiel

Telefon: 0431-67 68 18
Telefax: 0431-67 68 10
e-mail: info@lsfv-sh.de
Internet: www.lsfv-sh.de

Protokoll Fischereischeinprüfung

eigene Register-Nr. (falls vorhanden)		Prüfungsdatum	
Lehrgangsleiter		Prüfungsort	
Kreisverband/Verein		Prüfungsvorsitzender	
Beisitzer			
Anz.Prüfungsteilnehmer		davon Erwachsene	
		davon Jugendliche	
a) die Prüfung erneut abgelegt (Vor- und Zuname, Wohnort sowie Datum der 1. Prüfung)			
1.		2.	
3.		4.	
b) ohne Lehrgangsteilnahme geprüft (Vor- und Zuname, Wohnort)			
1.		2.	
3.		4.	
Anzahl bestanden		davon Erwachsene	
		davon Jugendliche	
Anzahl nicht bestanden		davon Erwachsene	
		davon Jugendliche	
nicht bestanden (Vor- und Zuname, Wohnort)			
1.		2.	
3.		4.	
Erhaltene Prüfungsbögen		benötigt	
		zurückgegebene Prüfungsbögen	
Bemerkungen / Vorkommnisse			
Unterschrift Prüfungsvorsitzender		Unterschrift Beisitzer	

Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V.



Geschäftsstelle
Papenkamp 52
24114 Kiel

Telefon: 0431-67 68 18
Telefax: 0431-67 68 10
e-mail: info@lsfv-sh.de
Internet: www.lsfv-sh.de

Abrechnung Fischereischeinprüfung

eigene Register-Nr. (falls vorhanden)		Prüfungsort	
Prüfungsdatum		Lehrgangleiter	
Einnahmen	Anzahl Erwachsene		X 25,00 = €
	Anzahl Jugendliche		X 15,00 = €
	Anzahl Leitfäden		X = €
Einnahmen insgesamt			€
Ausgaben	Prüfungsvorsitzender – Tagesgeldsatz		= 30,00
	Wegstrecke:¹⁾	km x 0,30	= €
	1. Beisitzer	– Tagesgeldsatz	= 30,00
	Wegstrecke:¹⁾	km x 0,30	= €
	2. Beisitzer	– Tagesgeldsatz	= 30,00
	Wegstrecke:¹⁾	km x 0,30	= €
	sonstige Kosten mit Beleg ²⁾		€
	sonstige Kosten mit Beleg ²⁾		€
Ausgaben insgesamt			€
Abrechnungsbetrag			€

Der Abrechnungsbetrag wird auf das Konto Nr. 107 391 des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e.V. bei der Förde Sparkasse Kiel, BLZ 210 501 70, überwiesen.

1) Angesetzt werden darf die Wegstrecke vom Wohnort zur Prüfungsstätte und zurück. Ggfs. sind hier die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel einzutragen. Fahrausweise bitte beifügen. 2) Es dürfen nur die nachgewiesenen und belegten Kosten gemäß den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung angesetzt werden.

Ort und Datum

Unterschrift Lehrgangleiter